

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 9 (Mülheim)	30.05.2016

Alltagskriminalität bekämpfen - Wohnqualität sicherstellen! Anfrage CDU-Fraktion

Anfrage der CDU-Fraktion in der Bezirksvertretung 9 (Mülheim) (AN-0255-2016 vom 31.01.2016)

1. Wie wirken sich die Neubesetzung der Funktion des Polizeipräsidenten und die damit verbundene neue Strategie zur Kriminalitätsbekämpfung für periphere Stadtteile aus?
2. Welche Schwerpunkte werden bei der Kriminalitätsbekämpfung nunmehr gesetzt und ressourcenmäßig ausgestattet?
3. Welche Straftaten im Bereich der „Alltagskriminalität“ wurden in welchem Umfang in Dellbrück, Dünnwald und Höhenhaus in den vergangenen 5 Jahren begangen? Insbesondere Einbrüche in Wohn- oder Geschäfts- oder öffentliche Objekte, Raubüberfälle, Körperverletzungen, Einschreiten zum Schlichten durch die Polizei und Drogendelikte? Bitte jeweils die Jahressummen zu den einzelnen Fallgruppen nennen.
4. Was wird von der Verwaltung / der Polizei bzgl. des o.g., kriminalitätsbelasteten, Ortes zwischen Leuchterbruch und Steinbücheler Weg getan?
5. Nachdem sämtliche Sanktionen des Ordnungsamtes bzgl. der o.g. Sisha Bar offensichtlich nicht zu einer Veränderung der Situation geführt haben: was haben die Prüfungen seitens des Bauaufsichtsamtes ergeben, ob die Nutzung des Objektes der tatsächlichen Genehmigungslage entspricht?

Zu den Fragen 1. - 4. nimmt die Polizei Köln mit Schreiben vom 18. Februar 2016 Stellung. Dieses Schreiben ist als Anlage beigelegt.

Antwort der Verwaltung zu Frage 5:

Es ist eine baurechtliche Bearbeitung zum Objekt Diepeschrather Str. 17 a anhängig. Dort hat sich bisher ergeben, dass einige Detailflächenbereiche des Gaststättenbetriebes derzeit baulich nicht in Übereinstimmung mit der Genehmigungslage ausgestaltet sind. Hierzu wurde ein Einschreitverfahren eröffnet, welches im sogenannten gestreckten verwaltungsrechtlichen Verfahren geführt wird. Ein förmlicher Bescheid ist noch nicht ergangen. Im Übrigen stellt die Aufbereitung und das Rauchen von Shishas innerhalb eines baurechtlich genehmigten Gaststättenbetriebes keine gesondert genehmigungspflichtige Nutzung dar und ist daher auch nicht Gegenstand des v. g. baurechtlichen Vorgehens.